



2

Jobcenter Düsseldorf-Süd, Reisholzer Werftstr. 42, 40589 Düsseldorf

337D023251

Frida Grischetschkina
Otto-Braun-Str. 17
40595 Düsseldorf

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Mein Zeichen:

Kundennummer:

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

BG-Nummer:

Name:

Durchwahl:

Telefax:

E-Mail:

Datum:

Frau Vedder

0211 91747 0

0211 91747 820

Jobcenter-Duesseldorf.Sued@jobcenter-ge.de

21. Januar 2020

Entziehung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Sehr geehrte Frau Grischetschkina

die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) werden ab 1. Februar 2020 für Sie ganz entzogen.

Frida Grischetschkina, geb. 14.06.1962							Beträge in Euro	
Zeitraum	Bescheid vom	Änderungsbescheid/-e vom	Entziehungsbetrag				Entziehungssumme	Entziehung
			Regelbedarf	Mehrbedarf/e	Bedarfe für Unterkunft u. Heizung	Sonstiges		
01.02.2020 - 30.04.2020	10.10.2019	23.11.2019	238,36		203,22		441,58	ganz
Gesamtsumme							441,58	

Begründung:

Sie wurden am 3. Juli 2019, 17. Oktober 2019, 08. November 2019 und 10. Dezember 2019 aufgefordert, fehlende Unterlagen einzureichen. Trotz dieser Aufforderung haben Sie folgende Unterlagen bisher nicht eingereicht:

Nachweis über die Beantragung der russischen Rente

Die oben genannten Leistungen werden Ihnen ganz entzogen, da Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sind (§§ 60 Absatz 1 und 66 Absatz 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I).

1966-41

Postanschrift
Jobcenter Düsseldorf-Süd
Reisholzer Werftstr. 42
40589 Düsseldorf

Besucheradresse
Reisholzer Werftstr. 42
40589 Düsseldorf

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE5076000000076001617

Internet: www.jobcenter-duesseldorf.de

Öffnungszeiten
Öffnungszeiten:
Mo - Fr 07.30 Uhr - 11.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Straßenbahn:
Niederheid U71, U74, U83
Holthausen U77

Bus:
Niederheid 789, 835
Reisholzer Werftstr. 724

Wer Sozialleistungen beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind (§ 60 Absatz 1 SGB I). Kommt derjenige, der Sozialleistungen beantragt, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, können die Leistungen bis zur Nachholung ganz oder teilweise entzogen werden (§ 66 SGB I).

Sie haben keine Gründe mitgeteilt, die im Rahmen der Ermessensentscheidung zu Ihren Gunsten berücksichtigt werden könnten.

Mit Schreiben vom 10.12.2019 wurden Sie wiederholt aufgefordert, einen Rentenanspruch bei dem Rentenfond der russischen Förderration zu stellen.

In diesem Schreiben wurden Sie darauf hingewiesen, dass jeder diesen Antrag kostenfrei an den Rentenfond der russischen Förderration, Schabolowska 4, 119991 Moskau richten kann. Auch wurden Sie darauf hingewiesen, dass Sie alle Formalitäten auf dem Generalkonsulat der russischen Förderration ohne die Beauftragung eines dritten Dienstleisters klären können.

Dennoch haben Sie die Antragstellung wiederholt abgelehnt mit der Begründung, hierfür kein Geld zu haben.

Ohne die Prüfung Ihres Rentenanspruches kann jedoch über Ihren Leistungsanspruch nicht entschieden werden.

Sie sind der Aufforderung, oben genannte Unterlagen einzureichen, und damit Ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen. Daher kann der Anspruch nicht geprüft werden.

Nach Abwägung des Sinns und Zwecks der Mitwirkungsvorschriften mit Ihrem Interesse an den Leistungen, sowie dem öffentlichen Interesse an Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, werden die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für Sie ganz ab dem 1. Februar 2020 entzogen (§ 66 SGB I).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Vedder

Anlage:
Gesetzestexte zu Ihrer Information (§§ 60, 66 SGB I)

Bitte beachten Sie:

Ob die Leistungen nachträglich erbracht werden können, wird geprüft, wenn Sie Ihre Mitwirkung nachholen und die Leistungsvoraussetzungen dafür vorliegen. In diesem Fall wird die oben genannte Entscheidung nochmals überprüft.

← kein Geld!